jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/5/29 2Ob77/08z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.2008

Norm

HeimAufG §14
HeimAufG §17 Abs2

Rechtssatz

Das Rekursgericht hat nicht in jedem Fall der Verfahrensergänzung die nach§14 HeimAufG durchzuführende mündliche Verhandlung obligatorisch zu wiederholen. Entschließt sich das Rekursgericht zur Einholung eines ergänzenden Sachverständigengutachtens, das lediglich der Verdeutlichung oder Erläuterung der schon in erster Instanz mündlich erörterten Ergebnisse der Befundaufnahme dienen soll, so schließt die „sinngemäße" Anwendung der zitierten Verfahrensbestimmung die bloß schriftliche Ergänzung des Gutachtens nicht aus.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 77/08z
  Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 77/08z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123869

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at